



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail:

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum 17. Januar 2023

Name LfDI

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/224

(Bitte bei Antwort angeben)

## Informationsfreiheit: Ihre Anfrage „Mitglieder des Bereichsausschuss Rettungsdienst und Protokolle der Sitzungen“ vom 29. April 2021

FragDenStaat #219478

Ihr Schreiben vom 4. Januar 2023

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

sie haben sich erneut mit der Bitte um Vermittlung an uns gewandt, da sie am 4. Januar 2023 einen teilweise ablehnenden Bescheid vom Bereichsausschuss für den Rettungsdienst erhalten haben.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald teilte mit, dass der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst selbst informationspflichtig im Sinne des LIFG und damit für die Beantwortung zuständig sei. Zudem übermittelte Ihnen das Landratsamt eine Liste der Entsendeorganisationen der stimmberechtigten Mitglieder. Die einzelnen Namen der Mitglieder wurden mangels Einwilligung nicht zugänglich gemacht. Für die Prüfung und Übermittlung der anonymisierten Protokolle wurde eine Gebühr von maximal 204,- Euro in Aussicht gestellt und Sie wurden gebeten ein Einverständnis zu erteilen (Kostenzusage / Weiterverfolgung des Antrags).

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Für weitere Einzelheiten sei an dieser Stelle auf den Schriftverkehr auf FragDenStaat verwiesen: <https://fragdenstaat.de/anfrage/mitglieder-des-bereichsausschuss-rettungsdienst-und-protkole-der-sitzungen/>

**Wir haben dem Bereichsausschuss Rettungsdienst erneut folgende Hinweise erteilt:**

Wir teilen die Auffassung, dass die Bereichsausschüsse im Bereich Rettungsdienst selbst informationspflichtig im Sinne des LIFG sind, da diese eine eigene Rechtspersönlichkeit haben (vgl. § 5 Abs. 5 RDG) und nach unserem Verständnis mit Außenwirkung tätig werden, da sie z.B. Verwaltungsakte erlassen können.

Die Landratsämter (hier das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) sind dennoch als informationspflichtige Stelle verpflichtet, amtliche Informationen auf Antrag zugänglich zu machen, sofern diese tatsächlich vorhanden sind. Die vorliegend beantragten Informationen sind ebenfalls im Landratsamt vorhanden und es ist daher von einer Verfügungsberechtigung auszugehen. Verfügungsberechtigt nach § 7 Abs. 1 S. 1 LIFG ist jedenfalls die federführende Behörde, aber regelmäßig auch alle anderen Behörden, bei denen die Unterlagen vorhanden sind. Bei beratenden Gremien, die einer informationspflichtigen Stelle zugeordnet sind, ist von einer Verfügungsbefugnis der Stelle auszugehen, wenn diese über eine Ausfertigung der Unterlagen verfügt. Der Bereichsausschuss ist ein solch beratendes Gremium und das Landratsamt ist selbst Mitglied im Bereichsausschuss, weshalb von einer gleichen Sachnähe auszugehen ist (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 3.11.2011 - 7 C 4.11, Rn. 28). Die Landratsämter bleiben damit ebenfalls zuständige Stellen für die Prüfung und Bearbeitung eines Informationszugangsantrages nach LIFG.

Im Hinblick auf Zugang zu den Namen der stimmberechtigten Mitglieder des Bereichsausschusses verweisen wir auf unser Schreiben vom 11. Oktober 2021 an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald sowie auf unser Schreiben vom 11. März 2022 an den Bereichsausschuss. Wir halten an unserer Rechtsauffassung fest, dass nach einzelfallbezogener Interessenabwägung, das öffentliche Informationsinteresse am Zugang den Anspruch auf Schutz der personenbezogenen Daten überwiegt (§ 5 Abs. 1 LIFG).

Ergänzend dazu möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Regelung in § 5 Abs. 4 LIFG hinweisen. Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt bei Daten von Gutachter\_innen, Sachverständigen und Personen, die in vergleichbarer Weise

eine Stellungnahme abgeben haben. Die Angaben beschränken sich dabei auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und –telekommunikationsnummer.

Dasselbe gilt nach § 5 Abs. 4 S. 2 LIFG auch für Amtsträger\_innen.

Amtsträger\_innen sind vor allem solche im Sinne der § 7 AO beziehungsweise § 11 Abs. 1 Nummer 2 StGB. Danach ist Amtsträger, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Bereichsausschusses Rettungsdienst nehmen öffentliche Aufgaben wahr und werden auf Grund ihrer fachlichen Expertise (externe Fachexpert\_innen) herangezogen bzw. in den Ausschuss entsandt (vgl. dazu auch Schoch IFG § 5 Rn. 89-90).

Es bedarf der Herstellung von Transparenz amtlichen Handelns in diesem Bereich, damit auch Entscheidungen, die im Bereich Rettungsdienst getroffen werden, von der Bürgerschaft nachvollzogen werden können. Die Mitglieder dürfen nicht „anonym“ handeln, wenn es um die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben geht.

Beispielsweise wurde der Zugang zur Teilnehmerliste einer Kabinettsitzung nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) höchstrichterlich entschieden mit BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 -7 C 19.17 Rn. 44 ff. Hier waren sogar Teilnehmende betroffen, die kein politisches oder öffentliches Amt bekleideten. Das Bundesverwaltungsgericht geht von einer geringen Schutzwürdigkeit aus, da lediglich die Sozialsphäre betroffen sei.

Hinweisen möchten wir auch auf eine jüngst ergangene Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 01.09.2022 - 10 C 5.21 hinsichtlich Zugang zu Namen und Kontaktdaten nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Hierbei wurden die Regelungen des § 5 Abs. 3 und 4 IFG Bund (vergleichbar mit § 5 Abs. 4 LIFG) analog angewandt (Rn. 28 ff. des Urteils).

Hinsichtlich dem Zugang zu den Protokollen haben wir den Bereichsausschuss gebeten, unter Beachtung unserer Rechtsauffassung und der erteilten Hinweise, nochmals zu prüfen, inwieweit Inhalte geschwärzt werden müssen und dahingehend die Kosten anzupassen, sollten welche anfallen. Wir bitten darüber hinaus uns mitzuteilen, auf welcher Rechtsgrundlage der Bereichsausschuss selbst Verwaltungsgebühren erhebt.

Nach jetzigem Stand ist die Vermittlung auf Grund der gegenteiligen Rechtsauffassungen teilweise gescheitert. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, gegen den Ablehnungsbescheid vom 4. Januar 2023 Widerspruch einzulegen und im Falle der Zurückweisung den Sachverhalt gerichtlich klären zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen (Widerspruch oder Klage) durch die Anrufung der oder des Landesbeauftragten nicht gehemmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg